

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungsblatt für das Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

48. Jahrgang.

Nr. 204.

Neuenbürg, Donnerstag den 25. Dezember

1890.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Samstag & Sonntag — Preis in Neuenbürg vierteljährlich 1 M 10 S, monatlich 40 S; durch die Post bezogen im Bezirk vierteljährlich 1 M 25 S, monatlich 45 S, auswärts vierteljährlich 1 M 45 S — Insertionspreis die Zeile oder deren Raum 10 S.

Amtliches.

Neuenbürg.

Den Ortsvorstehern

geht mit der heutigen Post je ein gebundenes Exemplar der Nummer 23 des Amtsblatts des Kgl. Ministeriums des Innern von 1890, welche neben einem Erlaß des Kgl. Ministeriums des Innern betr. die Vollziehung des Gesetzes vom 23. Mai 1890 über die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs (Reg.-Bl. S. 100) einen Abdruck des ebengenannten Gesetzes und der Vollziehungsverfügung vom 28. Oktober 1890 enthält, mit der Weisung zu, dasselbe den Gemeindepflegern zum amtlichen Gebrauch zuzustellen. Gleichzeitig folgt für die Gemeindepfleger der erforderliche Bedarf von Formularen für die nach § 14 der Vollziehungsverfügung auszustellenden Bescheinigungen.

Empfangsbescheinigungen sind vorzulegen.

Den 24. Dezember 1890.

K. Oberamt.
Hofmann.

Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher

werden zum Bericht bis 15. Januar 1891 darüber aufgefordert, welche bedeutenderen landwirtschaftlichen Verbesserungen, wie Ent- und Bewässerungen, Flußkorrekturen, größere Obstplantagen, Kultivierung oder Regulierung von Allmanden, oder sonstigen bisher ertragslosen Flächen, Bepflanzung größerer oder Flächen mit Holzbäumen, Anlage von Sammelgruben für Fäkalbäuger u. s. w., auf ihren Gemeindegemarkungen in den Jahren 1889 und 1890 zu Stande gekommen sind, oder in Vorbereitung, beziehungsweise in Angriff genommen wurden. Eventuell wäre Fehlanzeige zu erstatten.

Den 23. Dezember 1890.

K. Oberamt.
Hofmann.

Neuenbürg.

Bekanntmachung.

In dem Rindviehstalle des Gypfers Christian Dittus in Grunbach ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, dagegen ist die Seuche in den Gemeinden Bieselsberg, Rapsenhardt und Schömberg erloschen.

Den 22. Dezember 1890.

K. Oberamt.
Hofmann.

Neuenbürg.

Bekanntmachung

betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs.

Unter Bezugnahme auf den oberamtlichen Erlaß vom 5. d. Mts. betr. die Ausstellung von Wandergewerbeseheinen für das Jahr 1891, Enzth. Nr. 194, werden in Gemäßheit des Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. (Minist.-Amtsbl. S. 401) die wichtigsten Bestimmungen aus dem Gesetze betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs vom 23. Mai 1890 (Reg.-Bl. S. 100) und der Minist.-Verfügung betr. die Vollziehung des genannten Gesetzes vom 28. Oktober 1890 (Reg.-Bl. S. 280) zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1) Gesetz-Art. 2. Diejenigen Personen, welche ein nach Art. 99 Ziff. 4 bis 7 des Gesetzes vom 28. April 1873 der Wandergewerbsteuer unterliegendes Gewerbe (Hausiergewerbe) betreiben und hiefür zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 Mark und mehr eingeschätzt sind, haben außer denjenigen Steuern, welche sie innerhalb Württembergs an ihrem Wohnsitz beziehungsweise an dem Ort des Beginns des Gewerbebetriebs entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen, vor Beginn des Gewerbebetriebs in diesen Bezirken eine Abgabe an die Amtskörperschaft (Ausdehnungsabgabe) zu entrichten, welche den fünften Teil der ihnen angelegten Staatssteuer, wenigstens aber 40 Pfennig beträgt. Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Anzah.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Abgabe hat der Gewerbetreibende während der Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen.

Art. 4. Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 zuwider das Hausiergewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorchriftswidrige Gewerbebetrieb stattgefunden hat, neben Nachholung dieser Abgabe mit Geldstrafe bis zu 75 M bestraft.

Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 oder den zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen, öffentlich bekannt gemachten Kontrollevorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 M bestraft.

2) Vollziehungsverfügung. § 8. Die Ausdehnungsabgabe ist auf Grund eines urkundlichen Nachweises über die von dem Abgabepflichtigen entrichtete Staatsgewerbsteuer anzusehen.

Zur Sicherstellung dieses Nachweises, welcher durch den Wandergewerbesehein, oder einen Gewerbesteuerchein, oder ein Steuerzeugnis der Ortsbehörde zu führen ist, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Vom 1. Januar 1891 an ist in die Wandergewerbeseheine das für den Inhaber festgesetzte Steuerkapital und der Betrag der Staatsgewerbsteuer einzutragen.

Zu diesem Zweck ist künftig in den für die Erlangung eines Wandergewerbeseheins — nach § 67 Abs. 1 und 3 der zur Reichsgewerbeordnung ergangenen Vollziehungsverfügung vom 9. November 1883 (Reg.-Bl. S. 262) — erforderlichen Ausweisen der Betrag des Steuerkapitals und der Staatsgewerbsteuer anzugeben.

2) In den Gewerbesteuercheinen, welche für die durch das Bezirks- oder Ortssteueramt einzuschätzenden Hausiergewerbebetreibenden ausgestellt werden, ist fortan auch der Betrag des Steuerkapitals anzuführen.

Der Einschätzung durch das Bezirks- oder Ortssteueramt haben sich insbesondere auch diejenigen inländischen Hausiergewerbebetreibenden zu unterwerfen, welche zu Anfang oder im Laufe des Steuerjahrs mit ihrem Gewerbebetrieb beginnen wollen, bevor für denselben die Festsetzung des Steuerkapitals durch die Bezirksschätzungskommission erfolgt ist (vergl. § 5 der Verfügung der Kgl. Katasterkommission vom 30. Juni 1877.)

3) Das Steuerkapital, sowie die Staatsgewerbsteuer, welche für die in Württemberg wohnenden und gemäß § 7 der vorerwähnten Verfügung mit dem Beginn des Steuerjahres in das Gewerbeverzeichnis u. Ortsgewerbekataster aufgenommenen Hausiergewerbebetreibenden von der Bezirksschätzungskommission festgesetzt werden, sind

von dem Vorstand der letzteren (Kameralverwalter, Steuerkommissär) künftig dem Oberamt zur Vormerkung in den zur Ausstellung kommenden Wandergewerbescheinen mitzutheilen.

4) Vom 1. Januar 1891 an haben die steuerpflichtigen, in das Ortsgewerbekataster aufgenommenen inländischen Hausiergewerbetreibenden, welche eines Wandergewerbescheins nicht bedürfen, während der Ausübung des Gewerbebetriebes ein von dem Ortsvorsteher auszustellendes Zeugnis mit sich zu führen, in welchem ihre Veranlagung zur Staats-, Amtskörperschafts- u. Gemeindesteuer unter Angabe des Steuerkapitals und der auf dasselbe entfallenden Staatsgewerbsteuer beurkundet ist (Steuerzeugnis).

5) In den Fällen, in welchen im Laufe des Steuerjahres die Staatssteuer wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen erhöht wird, ist von dem Bezirks- oder Ortssteuerbeamten in dem Wandergewerbeschein, oder Gewerbebesteuerschein, oder Steuerzeugnis (Ziffer 4) das neue Steuerkapital und die neue Staatssteuer in nachstehender Form zu beurkunden:

„Wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen ist mit Wirkung vom an das Steuerkapital auf M S und die Staatsgewerbsteuer auf M S festgestellt worden.

(Ort) den Bezirkssteueramt (Ortssteueramt)

6) Bei der wiederholten Einschätzung solcher nicht in Württemberg wohnenden Hausiergewerbetreibenden, welche ihren Gewerbebetrieb über die Zeit der vorhergegangenen Einschätzung ausdehnen, sind von dem Bezirks- oder Ortssteueramt die abgelaufenen Gewerbebesteuerscheine vor Aushändigung der neuen den Inhabern abzunehmen und zurückzubehalten.

§ 9. Die mit einem Steuerkapital von einhundert und mehr Mark in einem Oberamtsbezirk eingeschätzten Hausiergewerbetreibenden sind verpflichtet, in jedem anderen Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb auszudehnen beabsichtigen, vor dem Beginn des Betriebes von diesem Vorhaben und zwar wenn der Betrieb in der Oberamtsstadt fortgesetzt werden soll, bei der Amtspflege, andernfalls bei der Gemeindepflege derjenigen Gemeinde, in welcher der Betrieb in dem Ausdehnungsbezirk beginnen soll, mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten und sich hiebei über die Berechtigung zur Ausübung ihres Betriebes und über die erfolgte Beziehung zur Staatsgewerbsteuer durch den Wandergewerbeschein, Gewerbebesteuerschein oder das Steuerzeugnis der Ortsbehörde (§ 8 Ziff. 4) auszuweisen.

Von dem Amtspfleger oder Gemeindepfleger (im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart von dem städtischen Steuereinnahmer) ist die Prüfung dieser Urkunden vorzunehmen und — falls sich hiebei kein Anstand ergibt — für die Amtskörperschaft die unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften anzuführende Ausdehnungsabgabe zu erheben:

- a. Die Ausdehnungsabgabe ist auf den fünften Teil des in den Urkunden über die Beziehung zur Staatsgewerbsteuer eingetragenen Staatssteuerbetrags — wobei Bruchteile von Pfennigen außer Ansatz bleiben — mindestens aber auf 40 S festzusetzen.
b. Bei denjenigen Hausiergewerbetreibenden, welche beim Beginn des Steuerjahres von der Bezirksschätzungskommission zur Staatssteuer einzuschätzen sind, ist insoweit, als diese Einschätzung noch nicht vollzogen ist, für die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe der Jahresbetrag der Staatsgewerbsteuer aus dem zuletzt festgestellten Steuerkapital, oder, wenn der Betrieb auf einen Zeitraum von nicht mehr als 14 oder 30 Tagen erstreckt werden will, gemäß Art. 99 Ziff. 5 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 28. April 1873 der vierte Teil oder die Hälfte dieses Jahresbetrags zu Grunde zu legen.

Werden die bisherigen Steuerkapitale von der Bezirksschätzungskommission abgeändert, so hat in den Fällen, in welchen sie erhöht worden sind, die nachträgliche Ansetzung des entsprechenden Zuschlags zu der Ausdehnungsabgabe gleichwohl zu unterbleiben.

- c. Wird nach Ablauf des Zeitraums, für welchen die Staatssteuer angelegt worden ist, der Betrieb fortgesetzt oder wieder begonnen, so ist auch aus der weiter hiefür entrichteten Staatssteuer die Ausdehnungsabgabe anzusetzen.

In Anstandsfällen ist die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe vorläufig zu unterlassen und der Hausiergewerbetreibende an die zuständige Polizeibehörde (Oberamt) oder Steuerbehörde (Kameralamt) zu verweisen.

§ 10. Von den Hausiergewerbetreibenden kann die Ausdehnungsabgabe gleichzeitig für mehrere Oberamtsbezirke, jedoch nur bei der Amtspflege seines Wohnsitzbezirks oder desjenigen Bezirkes, in welchem er den Betrieb beginnt, oder auf welchen er ihn ausdehnen will, voraus entrichtet werden.

Hiebei ist die Ausdehnungsabgabe für jeden Oberamtsbezirk besonders zu berechnen und zu beachten, daß der Mindestbetrag für jeden Bezirk 40 S betragen muß.

§ 11. In den im § 8 unter Ziffer 5 angeführten Fällen der Erhöhung des Steuerkapitals liegt dem Hausiergewerbetreibenden — sofern er nach Art. 2 des Gesetzes ausdehnungsabgabepflichtig ist, oder zufolge der Erhöhung des Steuerkapitals erstmals ausdehnungsabgabepflichtig wird — ob die über die neue Staatssteuer in dem Wandergewerbeschein, Gewerbebesteuerschein oder Steuerzeugnis der Ortsbehörde (§ 8

(Fortsetzung auf Seite 899.)

Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher

werden unter Bezugnahme auf Ziffer 2 und 3 des Ministerialerlasses vom 29. Dezember 1886 betr. die Führung von Fleischschauregistern (Minist.-Amtsbl. S. 45) daran erinnert, daß auf den 31. Dezember jeden Jahres die Fleischschauregister den Schultheißenämtern zur Prüfung und von diesen dem Oberamt spätestens bis zum 20. Januar vorzulegen sind.

Den 22. Dezember 1890.

K. Oberamt. Hofmann.

Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher

werden beauftragt, die bis zum 31. Dez. d. J. verfallenen Beiträge zur Bezirksfrankenpflegeversicherung noch im Laufe dieses Monats einzuziehen und unter Anschluß der Einzugsregister bis zum 5. Januar 1891 an die Oberamtspflege einzusenden.

Die Mitgliederverzeichnisse und Einzugsregister für das Jahr 1891 sind alsbald anzulegen. Die erforderlichen Formulare werden den Ortsbehörden mit nächster Post zugehen.

Den 23. Dezbr. 1890.

K. Oberamt. Hofmann.

Bekanntmachung

des Vorstands der Württ. Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt, betreffend die Entrichtung der Versicherungsbeiträge von unständigen Arbeitern.

Durch das Statut der Württembergischen Versicherungsanstalt vom 23. Okt. 1890 ist auf Grund des §. 111 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung bezüglich der Entrichtung der Versicherungsbeiträge von unständigen Arbeitern Folgendes bestimmt worden:

Solche Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, sind, sofern für sie die Beiträge nicht fortlaufend gemäß §. 112 ff. des Reichsgesetzes eingezogen werden, berechtigt, durch Entleeren eines entsprechenden Betrages von Marken in die Quittungskarte in Gemäßheit des §. 109 Absatz 1 des Reichsgesetzes die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten. Denjenigen Versicherten, welche auf Grund dieser Ermächtigung den vollen Wochenbeitrag selbst entrichtet haben, steht gegen die nach §. 100 des Reichsgesetzes zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des entrichteten Beitrags zu.

Stuttgart, den 16. Dez. 1890.

Vockshammer.

Revier Simmersfeld.

Holz-Verkauf.

Am Dienstag den 30. Dezember vormittags 11 Uhr

im Hirsch in Simmersfeld aus dem Staatswald I. 23 Hummelberg:

5970 St. tann. Hopfenstangen II. bis V. Kl., 39205 St. Flockwieden und 32 Km. Nadelholzprügel und Anbruch.



Ziff. 4) eingetragene Beurkundung vor der Fortsetzung seines Betriebes bei der Amtspfleger oder einer Gemeindepfleger vorzuzeigen und die aus der neuen Staatssteuer anzusetzende Ausdehnungsabgabe bei derselben, sowie fernerhin in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen er seinen Betrieb ausdehnt, zu entrichten. (vergl. übrigens § 12).

Hat er in dem Oberamtsbezirk, in welchem er nach der eingetretene Erhöhung des Steuerkapitals den Gewerbebetrieb weiter fortsetzt, die Ausdehnungsabgabe aus der alten Staatsgewerbesteuer schon bezahlt, so ist für diesen Oberamtsbezirk die Ausdehnungsabgabe auf den dem fünften Teil der neuen Staatsgewerbesteuer entsprechenden Betrag zu erhöhen und der sich ergebende Mehrbetrag zu erheben.

§ 12. Der Hausiergewerbetreibende, dessen Steuerkapital erhöht wird, nachdem zuvor von ihm die Ausdehnungsabgabe aus dem alten Staatssteuerbetrag für mehrere Oberamtsbezirke vorausbezahlt worden ist, hat bei der Amtspfleger in einem der Bezirke, in welchem er sein Gewerbe noch betreiben will, die Beurkundung über die neue Staatssteuer (§ 8 Ziff. 5) vor der Fortsetzung seines Betriebes vorzuzeigen.

Von der Amtspfleger sind sodann die Ausdehnungsabgaben für diejenigen Oberamtsbezirke, für welche sie voraus entrichtet worden sind, und in welchen der Betrieb noch fortgesetzt werden will, je auf den fünften Teil der neuen Staatssteuer zu erhöhen und die Mehrbeträge zu erheben.

Zugleich werden die Ortsvorsteher angewiesen:

- a) Die ortsanwesenden Hausiergewerbetreibenden auf die von ihnen bezüglich der Ausdehnungsabgabe zu befolgenden Vorschriften besonders aufmerksam zu machen,
- b) den der Bestimmung des § 8 Ziff. 4 der Vollziehungsverfügung unterliegenden Personen jeweils für das laufende Steuerjahr das daselbst vorgeschriebene Steuerzeugnis auszustellen,
- c) darauf zu achten, daß die für Erlangung von Wandergewerbescheinen auszufertigenden Zeugnisse stets das Steuerkapital und den Betrag der Staatsgewerbesteuer enthalten.

Den 19. Dezember 1890.

A. Oberamt.
Hofmann.

Revier Wildbad.

Stammholz-Verkauf.

Am Montag den 5. Januar
vormittags 11 1/2 Uhr

werden aus dem Staatswald II. Eiberg
Abt. 54 Hausacker, Abt. 106 Ob. Bauren-
berg und Scheidholz aus Günthers Hut:
1328 St. Nadelholz-Lang- und Säg-
holz I.—IV. Kl. mit 1269 Fm.,
26 St. Eichen III. u. IV. Kl. mit
9,60 Fm.

verkauft.

Zusammenkunft auf dem Rathaus in
Wildbad.

Privatnachrichten.

Kaiser's

Brust-Carmellen

Beste Brust-Bonbons der Welt
bei Husten, Heiserkeit, Atemnot,
Brust- und Lungen-Katarrh.
Allein ächt zu haben per Pak. 25
bei Wils. Fiess.

Revier Enzklösterle.

Holz-Verkauf.

Am Samstag den 3. Januar
vormittags 10 Uhr

im Hirsch in Enzthal aus II. Schöngarn,
Abt. 11:

145 Hopfenstangen I. Kl., 130 dto
II. Kl., 35 dto. III. Kl., 265 Reis-
stangen I. Kl.; ferner aus II. Schön-
garn Abt. 8, 10 und 11, aus III
Dietersberg Abt. 3, 4 und 5, aus
VII. Kälberwald Abt. 6 u. 15: 23 Rm
Eichen-Anbruch, 8 Rm. buch. Prügel,
86 Rm. buch. und birk. Anbruch, 4
Rm. birkene Scheiter, 4 Rm. birkene
Prügel, 4 Rm. Nadelholz-Scheiter,
53 Rm. Nadelholz-Prügel und 257
Rm. dto. Anbruch, sodann 31 Rm
buchene und 19 Rm. Nadelholz-Reis-
prügel.

Neuenbürg.

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Bürgeraus-
scheidungswahl.

Bei der am 22. Dezember 1890 vor-
genommenen Wahl haben 150 wahlbe-
rechtigte Einwohner abgestimmt. Nach dem
Ergebnis der Stimmzählung sind zu
Mitgliedern des Bürgerausschusses gewählt
auf zwei Jahre

die Herren:

Esig, Wilhelm, Schreiner mit 79 St.,
Gaiser, Wilhelm, Tuchmacher mit 79
Stimmen,

Wagner, Karl, Schuhmacher mit 78 St.,
Bauer, Wilh., Schreiner mit 76 St.,
Dietrich, Christian, Plakmeister mit 76
Stimmen,

Gottschalk, Gottlob, Sensenschmied mit
75 Stimmen.

Beschwerden gegen die Gültigkeit dieser
Wahl sind binnen 8 Tagen anzubringen.
Den 23. Dezember 1890.

Stadtschultheiß
Stirn.

Neuenbürg, 23. Dez. 1890.

Teilnehmenden Verwandten und Bekannten geben wir
die schmerzliche Nachricht, daß unser lieber Gatte, Vater
und Großvater



Oberamtspfleger Weßinger

heute nachmittag 4 Uhr im Alter von 71 Jahren sanft in
dem Herrn entschlafen ist.

Im Namen der Hinterbliebenen:

die tieftrauernde Gattin

Johanna Weßinger.

Leichenbestattung am Stephansfeiertag den 26. d. M., nachmittags 2 Uhr.

Für Condolenzbesuche wird krankheits halber freundlich gedankt.

Neuenbürg.

Ausverkauf.

Wegen vorgerückter Saison werden sämtliche Wollwaren bestehend in
Cachenez, baumwollene, wollene u. seidene, Handschuhe für Kinder,
Damen und Herren, Ständer, Kinder- und Damenhauben, Schnee-
hüllen, Unterröcke für Kinder, Mädchen und Damen, Shäwlchen,
Unterhosen und Jacken in allen Qualitäten für Kinder, Mädchen,
Damen u. Herren, Kinderanzügchen von braun Tricot in 6 Größen,
Westen in allen Preislagen für Knaben, Herren u. Damen, Schulter-
kragen in großartiger Auswahl für Mädchen u. Damen, Strümpfe
und Socken; Normalhemden für Kinder, Damen u. Herren in 5
Qualitäten; Umschlagtücher schwarz und farbig 2c. 2c.

einem Ausverkauf zu herabgesetzten Preisen unterstellt.

Achtungsvoll

Emil Meisel.



Singer's Original-Nähmaschinen

sind die besten und vollkommensten Maschinen für Näharbeiten jeder Art, sie sind allgemein als mustergiltig in der Konstruktion, unübertrefflich in der Leistungsfähigkeit und Dauer anerkannt und deshalb am meisten bevorzugt und verbreitet. Mehr als 9 Millionen befinden sich im Gebrauch; durch mehr als 300 erste Preise sind dieselben ausgezeichnet, neuerdings wieder in

Cöln, Ehrendiplom u. Ehrenpreis der Stadt Cöln.

Die neueste Erfindung der Singer Co., die hocharmige Vibrating Shuttle Maschine, hat sich wieder, wie alle bisherigen Erzeugnisse dieser Fabrik, als ein glänzender Erfolg erwiesen. Gleich ausgezeichnet durch einfache Handhabung, schnellen und leichten Gang sowie durch geschmackvolles Äußere, ist eine Original Singer Nähmaschine das wertvollste Instrument im Haushalte und eignet sich vorzugsweise als das

beste und nützlichste Weihnachtsgeschenk.

G. Neidlinger, Vertreter: L. Mangler, Leopoldplatz, Pforzheim.

Militär-Verein Neuenbürg.

Am Stephansfeiertag den 26. d. Mts., abends 7 Uhr findet im **Gasthof zur „alten Post“** eine

Christbaum-Feier mit Verlosung und Tanz-Unterhaltung

statt.

Gaben werden beim Kassier Herrn Jäck und im Lokal entgegengenommen. Die verehrl. Mitglieder nebst deren Angehörigen, sowie Freunde des Vereins werden zu zahlreichem Besuche freundlich eingeladen.

Eintrée für Nichtmitglieder (inkl. eine Dame) 50 Pfg.

Der Vorstand:

Ad. Luftrauer.

Unterniebelbach.

Wir beehren uns hiemit Freunde und Bekannte zu unserer am **Samstag, 27. Dezember** stattfindenden

Hochzeits-Feier

in das Gasthaus zum „Röhle“ dahier
freundlichst einzuladen und bitten dies als persönliche Einladung annehmen zu wollen.

Christian Roth.

Karoline Wacker,

Tochter des Philipp Wacker in Schwann.

**Hamburg - Amerikanische
Packetfahrt-Actien-Gesellschaft**
Express-
Postdampfschiffahrt
Hamburg-New York
Southampton anlaufend
Oceanfahrt ca. 7 Tage.
Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung
zwischen
Havre — Newyork. | Hamburg — Westindien.
Stettin — Newyork. | Hamburg — Havana.
Hamburg — Baltimore. | Hamburg — Mexico.



Nähere Auskunft erteilt: **W. G. Blaid** a. Markt, **F. Bizer** in Neuenbürg
W. Waldmann, Kaufm. in Herrenalb, **C. Schobert**, Kaufm. und **Karl Vott** in
Wildbad. (1011)

Redaktion, Druck und Verlag von Chr. Nech in Neuenbürg.

Neuenbürg.

Am Freitag (Stephansfeiertag)

KONZERT

von mittags 2 Uhr ab, wozu freundlichst einladet

Paul Luf, Bierbrauer.

Calmbach.

Am Stephansfeiertag findet in meinem Hause

Reunion

statt, wozu hiemit höfl. einladet

Blessing zur Sonne.

Conweiler.

Am Stephansfeiertag findet in meiner Wirtschaft bei **gutbesetzter Militär-Musik**

Tanz-Unterhaltung

statt, wozu ergebenst einladet

Renschler & Döfen.

Nationale Krankenkasse, Zahlstelle Neuenbürg.

Die jährliche **Mitglieder-Versammlung** findet nächsten

Sonntag den 28. Dezember

nachmittags 1 Uhr

bei Bierbrauer **A. Giffg** (Nebenzimmer) statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht,
2. Verlesen des Protokolls,
3. Neuwahl der Beamten,
4. Verschiedenes.

NB. Wegen Jahresabschluss müssen sämtliche Mitglieder ihre Quittungsbücher vorzeigen.

Die Ortsverwaltung.

Die besten und billigsten Cigarren

liefert unter Garantie die
Badische Manufaktur

in Freiburg i. B., Kaiserstr. 85

(bei Abnahme von 10 K. franco) und zwar:

Rosa, feine kräft.	5 1/2 Cig. p. 100	2 K. 80
Gentileza, lange Façon	6 " " "	100 3 " 10 "
Deposito, Brillanzigarre	7 " " "	100 3 " 20 "
Extrato, sehr fein	6 " " "	100 3 " 40 "
Gambrinus, hochfeine	7 " " "	100 4 " 20 "
Manilla, extra feine	8 " " "	100 4 " 70 "
Erna, delikate feinste	8 " " "	100 5 " — "
Monopol, superfeine	9 " " "	100 5 " 50 "
Delicia, feinste Marke	9 " " "	100 5 " 70 "
Romeo, superfeine	10 " " "	100 6 " — "

10 Pfund Rauchtobak franco 7 K.

CACAO CHOCOLADE
Feinstes Aroma | Vorzügliche Qualität
CACAO CHOCOLADE
Rein löslich & ausgiebig
1 Pfund gibt 100 Tassen.
COMOSER & C^{ie}
STUTTGART
Bei mässigen Preisen.



Mit einer Beilage.